



Der Landeswahlleiter Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
**Kreis- und Stadtwahl-
leiterinnen und -wahlleiter
für die Europawahl 2019**

über die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln, Münster

09. Januar 2019

Seite 1 von 7

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

11 - 35.06.05

Telefon 0211 871-2597

Europawahl am 26. Mai 2019
Beschaffung der Stimmzettel

Anlage: -1- Tabelle (nur für Bezirksregierungen)
 -1- Muster

Gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 9 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570), beschafft der Landeswahlleiter u.a. die Stimmzettel (Anlage 22 EuWO).

Bei den vorangegangenen Europawahlen hat sich die dezentralisierte Beschaffung der Stimmzettel durch die Kreis- und Stadtwahlleiterinnen und -wahlleiter bewährt. Deshalb möchte ich Ihre Erfahrungen bei der Beschaffung der Stimmzettel auch für die Europawahl 2019 erneut nutzen.

Ich beauftrage Sie daher hiermit, für Ihren Bereich die Stimmzettel nach folgenden Maßgaben herstellen zu lassen:

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@lm.nrw.de
www.lm.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



1. Bedarfsermittlung

- 1.1 Der Bedarf an Stimmzetteln ist aufgrund der voraussichtlichen Zahl der Wahlberechtigten in Ihrem Bereich zu ermitteln. Die Entscheidung über die erforderliche Anzahl der zu bestellenden Stimmzettel liegt bei Ihnen.
- 1.2 Hinsichtlich der repräsentativen Wahlstatistik ergeht zu gegebener Zeit ein gesonderter Erlass. Der Bundeswahlleiter hat jedoch bereits Hinweise für die Unterscheidungsbezeichnungen wie nachstehend bekannt gegeben:

- A. männlich, divers oder kein Merkmal, geboren 1995 bis 2001
- B. männlich, divers oder kein Merkmal, geboren 1985 bis 1994
- C. männlich, divers oder kein Merkmal, geboren 1975 bis 1984
- D. männlich, divers oder kein Merkmal, geboren 1960 bis 1974
- E. männlich, divers oder kein Merkmal, geboren 1950 bis 1959
- F. männlich, divers oder kein Merkmal, geboren 1949 und früher
- G. weiblich, geboren 1995 bis 2001
- H. weiblich, geboren 1985 bis 1994
- I. weiblich, geboren 1975 bis 1984
- K. weiblich, geboren 1960 bis 1974
- L. weiblich, geboren 1950 bis 1959
- M. weiblich, geboren 1949 und früher

Hinsichtlich der erforderlichen Stimmzettel gibt der Bundeswahlleiter folgende Hinweise:

„Die für jede dieser Gruppen in einem Wahlbezirk benötigte Anzahl an Stimmzetteln lässt sich aus den Anteilen der Gruppen an der deutschen Bevölkerung im Alter von 18 Jahren und darüber (\approx deutsche Wahlberechtigte) in der betreffenden Gemeinde schätzen. Die Anteile betragen für das Bundesgebiet (Fortschrei-



zung des Bevölkerungsstandes auf Grundlage des Zensus 2011
zum Stichtag 31.12.2017):

Seite 3 von 7

Geburtsjahr	Anteil an allen deutschen „Wahlberechtigten“		Empfohlene Menge an Stimmzetteln bei 1.000 Wahlberechtigten ¹⁾	
	männlich ²⁾	weiblich	männlich ²⁾	weiblich
1995 – 2001	4,3 %	4,1 %	52	50
1985 – 1994	7,1 %	6,8 %	85	82
1975 – 1984	6,7 %	6,6 %	80	79
1960 – 1974	14,3 %	14,2 %	171	171
1950 – 1959	7,5 %	7,9 %	90	95
1949 und früher	8,5 %	11,9 %	102	143

1) Die angegebenen Mengen würden für eine 100 %-ige Wahlbeteiligung ausreichen. Zum Ausgleich örtlicher Unterschiede in der Geschlechts- und Geburtsjahresgliederung der Wahlberechtigten sowie der wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und -bürger ist ein Zuschlag von 20 % eingerechnet.

2) Eine Anzahl der Personen mit dem Geschlechtsmerkmal „divers“ (Ergänzung LWL NRW: und „kein Merkmal“) ist in der amtlichen Statistik noch nicht festgestellt.

Für Briefwahlbezirke wird empfohlen, die Hälfte der Wahlberechtigten in den zu dem jeweiligen Briefwahlbezirk zusammengefassten allgemeinen Wahlbezirken zugrunde zu legen, um zu gewährleisten, dass in jeder Geburtsjahresgruppe je Geschlecht in ausreichender Anzahl Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen für die Briefwähler vorliegen.“

Die Entscheidung über die erforderliche Anzahl liegt jedoch auch in diesem Fall letztendlich bei Ihnen. Hierzu kann - wie in der Vergangenheit - das Melderegister herangezogen werden.



2. Stimmzettelschablonen

Um den Blinden- und Sehbehindertenverbänden die Bereitstellung von Stimmzettelschablonen zu erleichtern und die Kosten für die Herstellung der Schablonen zu senken, ist vorgesehen auch bei der Europawahl 2019 die bereits bei früheren Wahlen verwendeten Standardmaße für die Stimmzettel zu verwenden. Zur Orientierung habe ich ein Muster beigelegt, welches mir durch den Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen e.V. (BSVW) zugeleitet wurde.

Für den Druck der Stimmzettel ergibt sich daraus die Notwendigkeit, diese durch **eine abgeschnittene Ecke am oberen rechten Rand** (bitte kein eingestanztes Loch!) zu kennzeichnen. Blinde oder sehbehinderte Wählerinnen und Wähler können so selbst erkennen, wo bei einem Stimmzettel die Vorderseite und wo oben ist.

3. Ausschreibung

- 3.1 Die Ausschreibung ist nach den allgemeinen Bestimmungen vorzunehmen.
- 3.2 Angebote bitte ich unter Berücksichtigung folgender Angaben einzuholen:

Papier:

- Offset, aus 100 % Altpapier, matt, satiniert, altweiß oder weißlich, 90g/qm (bei Beschaffungsproblemen für die Papierstärke wäre auch eine Papierqualität von 80g/qm vertretbar) 3 x DIN A 4 nach dem Muster der Anlage 22 zu § 27 Abs. 3 und § 38 Abs. 1 EuWO. Anknüpfend an § 38 Abs. 1 Satz 2 EuWO ist eine Opazität von 98 % zu erreichen.



- Da derzeit bereits mehr als 40 Parteien und sonstige politische Vereinigungen ihre Teilnahmeabsicht bekundet haben, ist gegenwärtig nicht überschaubar, wie viele Wahlvorschläge letztendlich zur Europawahl zugelassen werden. Ich bitte daher, Alternativangebote für die Formate 2,5 x DIN A 4 (hoch) und 3,5 x DIN A 4 (hoch) einzuholen. Auch wenn derzeit nicht damit zu rechnen ist, empfiehlt es sich ebenfalls Angebote in DIN A 4 quer einzuholen, da nach hiesiger Kenntnis bei mehr als 34 zugelassenen Wahlvorschlägen der Druck in DIN A 4 hochkant mit den bekannten Abstandsmaßen (vgl. Nr. 2) nicht mehr möglich ist.
- Gefalzt auf Format DIN A5, wobei entsprechend den örtlichen Anforderungen Wickel- oder Z-Falzung zulässig ist. Es ist durch entsprechende Falzung darauf hinzuwirken, dass nach Faltung die Stimmfelder einzelner Wahlvorschläge von außen nicht sichtbar sind. Darüber hinaus sollte unbedingt vermieden werden, dass am Ende des Stimmzettels ein einzelner Wahlvorschlag bei nicht vollständiger Auffaltung abgedeckt bleibt. Zweckmäßig ist es darüber hinaus, wenn der Kopf des Stimmzettels, z.B. auch wegen der Unterscheidungsangaben zur repräsentativen Wahlstatistik, sichtbar bleibt.
- Abgeschnittene Ecke am oberen rechten Rand

Druck:

- einfarbig schwarz

Versand:

- Es muss gewährleistet sein, dass zumindest eine Teillieferung spätestens in der 16. Kalenderwoche 2019 bei den Gemeinden eingetroffen ist.



- Die Kosten des Versandes werden gegen Nachweis erstattet. Um Missverständnissen vorzubeugen, bitte ich, darauf Wert zu legen, dass die Angebote die Versand- und Verpackungskosten der Stimmzettel einbeziehen.

4. Druckvorlagen

- 4.1 Für den Druck der Stimmzettel werden Ihnen oder der von Ihnen beauftragten Druckerei pdf-Dateien als Druckvorlage zur Verfügung gestellt. Ich bitte Sie, zu diesem Zweck sicherzustellen, dass den Bezirksregierungen rechtzeitig E-Mail-Anschriften für den Versand der pdf-Dateien mitgeteilt werden.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, die entsprechenden E-Mail-Anschriften der Kreis- und Stadtwahlleiter ihres Zuständigkeitsbereiches zusammenzufassen und bis zum 31.01.2019 / Dienstschluss per Mail an das Postfach landeswahlleiter@im.nrw.de zu übersenden. Dabei bitte ich die Mailanschriften jeweils durch Semikolon getrennt in einer Zelle in Spalte B fortlaufend einzugeben. Hierdurch wird der Aufbau eines gemeinsamen landesweiten Verteilers erheblich erleichtert.

T.

- 4.2 Soweit weitere drucktechnische Einzelheiten für Sie und insbesondere für die von Ihnen beauftragte Druckerei von Bedeutung sind, werde ich Sie umgehend unterrichten.

5. Rechnungslegung, Kostenerstattung

Die Rechnungen sind auf den Landeswahlleiter zu Händen der/des betroffenen Kreis- und Stadtwahlleiterin bzw. -wahlleiters auszustellen. Um Skonti-Verluste auszuschließen, bitte ich, die Rechnungen unmittelbar zu begleichen. Eine Ausfertigung der mit der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit



versehene Rechnung ist mir alsdann zwecks Erstattung zuzuleiten. Eine erste Abschlagszahlung des Bundes wurde für Anfang Februar in Aussicht gestellt; die Erstattung der vorgelegten Kosten an Sie erfolgt dann umgehend.

6. Gemeinsame Vergabe

Um Kostenvorteile zu erzielen, bitte ich Sie zu erwägen, beispielsweise für benachbarte Kreise und/oder kreisfreie Städte einen gemeinsamen Auftrag zu erteilen. Ich bitte deshalb, wegen dieser Frage untereinander Kontakt aufzunehmen.

Im Falle eines gemeinsam erteilten Auftrages bitte ich die/den federführenden Kreis- oder Stadtwahlleiter/in um einen entsprechenden Hinweis bis zum 31.01.2019 / Dienstschluss per Mail an das Postfach landeswahlleiter@im.nrw.de .

T.

Ferner teile ich mit, dass ich nicht beabsichtige, von der Möglichkeit des § 81 Abs. 1 EuWO (zentrale Beschaffung) Gebrauch zu machen. Die Beschaffung der dort aufgeführten Vordrucke liegt daher - wie bereits bei den vorangegangenen Europawahlen - bei den Kreis- und Stadtwahlleiterinnen und -wahlleitern.

(Schellen)